

k) Vergütungen für Leistungen aus dem Fachgebiet der Neurologie

Die unter Pos. Nr. 6801 bis Pos. Nr. 6808 angeführten Leistungen (kurz: neurologischer Leistungs- und Honorarkatalog) sind verrechenbar für alle Vertragsfachärzte für Neurologie, Psychiatrie und Neurologie sowie Neurologie und Psychiatrie mit Vertragsbeginn ab 1. April 2020, sofern der Einzelvertrag für eine neurologische Planstelle ausgeschrieben war.

Für Vertragsfachärzte für Neurologie, Psychiatrie und Neurologie sowie Neurologie und Psychiatrie mit Vertragsbeginn vor dem 1. April 2020 ist der neurologische Leistungs- und Honorarkatalog verrechenbar, sofern sie sich bis zum 31. März 2020 dafür entschieden haben.

Vertragsfachärzte für Neurologie, Psychiatrie und Neurologie sowie Neurologie und Psychiatrie mit Vertragsbeginn vor dem 1. April 2020 können nach dem 31. März 2020 einen Wechsel zum neurologischen Leistungs- und Honorarkatalog jeweils zu Quartalsbeginn beantragen.

Die genannten Vertragsfachärzte sind nicht berechtigt, die in der Honorarordnung, Abschnitt C., lit. d) Vergütungen für Einzelleistungen ausschließlich mit „N“ gekennzeichneten Pos. Nr. zu verrechnen. Eine Verrechnung von Pos. Nr. außerhalb des neurologischen Leistungs- und Honorarkataloges ist nur dann zulässig, sofern keine Beschränkung auf ein bestimmtes Fachgebiet vorliegt bzw. eine Ergänzung um „NEU“ gegeben ist.

Pos. Nr.	Art der Leistung	Punkte	Anmerkung
NEU 6801	Komplette neurologische Stuserhebung Der vollständige neurologische Status umfasst die Prüfung der Hirnnerven, der Reflexe, der Motorik, der Sensibilität, der Koordination, des extrapyramidalen Systems, des Vegetativums und der höheren Hirnleistungen. Die Untersuchung ist schriftlich zu dokumentieren.	75	Einmal pro Fall und Quartal verrechenbar.
NEU 6802	Partieller neurologischer Status zur Therapie und Verlaufskontrolle. Das Ergebnis muss schriftlich dokumentiert werden und allfällige Verlaufsänderungen umfassen.	20	In maximal 5 % der Fälle pro Arzt und Quartal verrechenbar. Nicht mit Pos. 6801 am selben Tag verrechenbar.

Pos. Nr.	Art der Leistung	Punkte	Anmerkung
NEU 6803	<p>Neuropsychopathologischer Status</p> <p>Dieser umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Orientierung, 2. Auffassung und Wahrnehmung, 3. Stimmung, 4. Affekt, 5. Antrieb, 6. Ductus – formal/inhaltlich, 7. Mnestik, 8. Selbst- und/oder Fremdgefährdung, 9. Bewusstsein. <p>Die Untersuchung ist schriftlich zu dokumentieren.</p>	55	Einmal pro Fall und Quartal verrechenbar.
NEU 6804	<p>Verbale Intervention bei neurologischen Krankheiten mit psychosomatischen Komponenten</p> <p>Jede fachärztliche verbale Intervention zur Anamneseerhebung, Befundbesprechung, Kontrolle des Krankheitsverlaufes. Dokumentation umfasst: Anamnese, Diagnose und Therapieempfehlung.</p>	20	<p>Der Wert von 20 Punkten gilt für eine Behandlungsdauer von 10 Minuten.</p> <p>Maximal fünfmal pro Patient und Tag bzw. maximal sechsmal pro Patient und Quartal verrechenbar.</p> <p>Nicht mit Pos. 19 am selben Tag verrechenbar.</p>
NEU 6805	<p>Neurologische Skalen (Demenzskalen, Parkinsonskalen, MS-Skalen und gleichwertige Skalen).</p> <p>Die Testverfahren sind vom Arzt persönlich zu interpretieren sowie zu dokumentieren.</p>	30	Einmal pro Patient und Quartal verrechenbar.
NEU 6806	<p>Zuschlagsposition für Erstellung einer ausführlichen Fremdanamnese mit Bezugspersonen im Zuge der Behandlung neurologisch Kranker</p>	20	<p>In 10 % der Fälle pro Arzt und Quartal verrechenbar.</p> <p>Nicht mit Pos. 19, 6804, 6807 am selben Tag verrechenbar.</p>

Pos. Nr.	Art der Leistung	Punkte	Anmerkung
NEU 6807	Zuschlagsposition für Gespräch mit Bezugspersonen im Zuge der Behandlung demenzerkrankter Personen	20	Nicht mit Pos. 19, 6804, 6806 am selben Tag verrechenbar.
N, NEU 6808	EKG-Streifen zur Rhythmuskontrolle im Rahmen der Medikamenteneinstellung (QT-Zeitbestimmung)	10	

Anmerkung:

Von den in der Honorarordnung, Abschnitt C, lit. d (Vergütungen für Einzelleistungen) vor Einführung des neurologischen Leistungs- und Honorarkataloges mit „N“ gekennzeichneten Leistungen wurden alle mit Ausnahme der Pos. Nr. 680 und 684 um „NEU“ ergänzt.

Die Pos. Nr. 133, 134, 140, 652, 654, 655, 695, 696, 697, 698, 699, 711, 712, 713, 714, 730, 731, und 732 sind somit auch für NEU verrechenbar.